

Orientierungshilfe

zur Feststellung des Bedarfs für Kinder bis zum Schuleintritt

(Regelbeispiele)

Vorwort

Der Senat wurde aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Bezirken und den freien Trägern Kriterien und Verfahren zu entwickeln, die den Zugang zu Tageseinrichtungen sowie die entsprechende Bedarfsbescheidung erleichtern und vereinheitlichen.

Die nachfolgende Orientierungshilfe wurde entwickelt, um im Rahmen des bestehenden Gesetzes und der daraus folgenden rechtlichen Regelungen diese Zielsetzung zu erfüllen.

Aufgaben und Ziele der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

„Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung.

Tageseinrichtungen sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und
2. die Eltern dabei unterstützen, Erwerbsfähigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten, und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen.“ (§1 Abs. 1 KitaFöG)

Diese im Gesetz verankerten Aufgaben und Zielsetzungen bilden den Leitgedanken für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Gleichzeitig fordert das Gesetz - soweit nicht der bedarfsunabhängige Rechtsanspruch betroffen ist - eine Bedarfsprüfung und Beurteilung der im Gesetz in Verbindung mit der Verordnung genannten Bedarfskriterien. Um eine möglichst einheitliche Bedarfsprüfung und Auslegung der Bedarfskriterien zu ermöglichen, wurde die nachfolgende Orientierungshilfe entwickelt.

Die vorliegende Orientierungshilfe umfasst Regelbeispiele und ist nicht als abschließend zu verstehen, d.h. die notwendige Einzelfallentscheidung gemäß dem gegebenen fachlichen Beurteilungsrahmen innerhalb und auch außerhalb dieser Orientierungshilfe bleibt unberührt. Dieses Arbeitsinstrument soll die Mitarbeiter/innen der Bezirke im Bereich der Gutscheinsachbearbeitung in ihrer Handlungssicherheit stärken. Es soll dazu beitragen, dass die größte Zahl der Fälle durch die Mitarbeiter/innen in der Gutscheinstelle allein entschieden werden kann.

Grundsätze der Gutscheinsachbearbeitung

Um den Aufwand sowohl für die Mitarbeiter/innen der Bezirksämter als auch für die Eltern so gering wie möglich zu halten, gelten für die Gutscheinnahme, -bearbeitung, und -erstellung folgende Grundsätze:

Bedarfsgerechte Förderung

Der durch die Eltern vorgebrachte Betreuungsbedarf ihres Kindes ist der Ausgangspunkt für das Feststellungsverfahren. Dieses erfolgt im Rahmen der VOKitaFöG.

Beratung

Eltern haben einen grundsätzlichen Beratungsanspruch. Dazu gehört neben der Beratung der Eltern über freie Kitaplätze auch eine Beratung über die Bedarfskriterien (Rechte und Pflichten). Bei erkennbarem Bedarf sollen sie auch über weiter reichende Beratungs- und Hilfsangebote informiert werden.

Bedarfsfeststellungsverfahren

Antragsannahme

Grundsätzlich gilt: Der Antrag ist immer anzunehmen. (§ 20 Abs. 3 SGB X „Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.“)

Die Annahmeverweigerung sog. „unvollständiger Anträge“ (z.B. wegen fehlender Nachweise) ist unzulässig. Solche unvollständigen Anträge begründen lediglich Nachforderungen von erforderlichen Unterlagen und ggf. die Zurückstellung der Bearbeitung; die Antragsteller sind darauf hinzuweisen.

Sachbearbeiterentscheidung

Die Entscheidungen werden grundsätzlich eigenverantwortlich durch die Mitarbeiter/innen in der Gutscheinstelle getroffen. Zu ihrer Unterstützung können Gutachten und Stellungnahmen zugezogen werden.

Bei Vorliegen von mehr als einem Kriterium kann ein höherer als in dieser Orientierungshilfe vorgesehener Betreuungsumfang festgesetzt werden (Sachbearbeiterentscheidung).

Sozialpädagogische Stellungnahmen können insbesondere vom Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD), von Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB), dem Jugend- und Gesundheitsdienst (JGD) oder der für Behinderte zuständigen Fachstelle erstellt werden.

Untersuchungsgrundsatz

Aufgabe der Sachbearbeiter/innen ist auch die die Kinder und Eltern begünstigenden Tatsachen zu hinterfragen/zu ermitteln. Der Sachbearbeiter ist gehalten im Rahmen der Beratung auch auf etwaige die Kinder und Eltern begünstigende Tatsachen hinzuweisen.¹

¹Beispiel 1: Eltern stellen den Antrag persönlich und beherrschen offensichtlich nicht die deutsche Sprache, haben jedoch keine Angaben zur Familiensprache gemacht bzw. „deutsch“ angegeben.

Beispiel 2: Aus den Unterlagen zum Arbeitsbeginn ist ersichtlich, dass die Eltern im Antrag versäumt haben die Eingewöhnungszeit zu beantragen.

Nachweise

Grundsätzlich werden die Bedarfskriterien für beide Elternteile geprüft; im Fall der Arbeitssuche eines Elternteils sind demzufolge entsprechende Nachweise dafür vorzulegen, dass der andere Elternteil die Betreuung des Kindes nicht übernehmen kann (z.B. Arbeitsnachweise, glaubhafte schriftlich Erklärungen o.ä.).

Bei getrennt lebenden Eltern sind für die Bedarfsprüfung immer nur die Verhältnisse des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils maßgeblich.

Schlüssige und nachvollziehbare Angaben der Eltern werden zur Grundlage der Entscheidung gemacht.

Wenn Nachweise erforderlich sind, sollen diese so verlangt werden, dass sie ohne erheblichen Aufwand beigebracht werden können (z.B. Arbeitsverträge, vorliegende ärztliche Atteste und ähnliches). Es ist ausreichend, wenn diese den Sachbearbeitern zur Einsicht vorgelegt werden.

Wenn Eltern andere gleich geeignete Nachweise vorlegen, als die in der Orientierungshilfe benannten, sind diese zu akzeptieren.

Hinsichtlich der erforderlichen Wegezeiten werden die Angaben der Eltern akzeptiert, soweit sie schlüssig und nachvollziehbar sind.

Bearbeitungszeiten

Im Interesse der Planbarkeit für Eltern, Träger und Jugendamt soll die Erteilung von Kita-Gutscheinen unverzüglich nach Beantragung, spätestens 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen (Anlage 8 RV Tag).

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeteiligung dürfen nicht zu einer Verzögerung der Erteilung des Gutscheines führen; hier sind im Interesse einer zügigen Ausstellung die Möglichkeiten der vorläufigen Kostenbeteiligungsfestsetzung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (Glaubhaftmachung des Einkommens) zu nutzen (§ 5 Abs.1 Satz 2 VOKitaFöG).

Befristung von Gutscheinen / tageweise Berechnungen:

Bei jeder Bedarfsprüfung ist die fachpolitische Zielsetzung einer zuverlässigen und kontinuierlichen, dem Kindeswohl entsprechenden Förderung von Kindern zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Beratungsauftrages sollen die Eltern darauf hingewiesen werden, dass eine zumindest monatsweise kontinuierliche Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung selbstverständlich aus pädagogischen Gründen günstiger ist und kurzfristige, mehrfache Wechsel des Betreuungsumfanges i.d.R. gegen das Gebot der Kontinuität der Förderung stehen.

Eine - ggf. befristete - Erhöhung des Betreuungsumfanges sollte nicht kurzfristig unterbrochen werden, sondern die Befristung sollte zumindest den gesamten Zeitraum der Maßnahmen umfassen.

Anspruch ab vollendetem 3. Lebensjahr

KitaFöG § 4 Abs. 1 (1. Halbsatz)

„Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung; (...).“

VOKitaFöG § 4 Abs. 1

„Ein Anspruch auf eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes wird allein auf Grund des Alters des Kindes festgestellt.“

Rechtsanspruch	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Kind ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	Halbtags (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	Abgleich der Angaben der Eltern mit dem Einwohnermeldeamt (keine weiteren Nachweise bei Validierung in ISBJ-Kita); im anderen Fall Vorlage der Geburtsurkunde

Bedarfsunabhängige Berechtigung für 2-Jährige

KitaFöG § 4 Abs. 1 (2. Halbsatz)

„Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden.“

VOKitaFöG § 4 Abs. 2

„Eine bedarfsunabhängige Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Halbtagsplatzes nach § 4 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes für Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, steht insbesondere unter Berücksichtigung der Versorgungssituation im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Jugendamtes. Diese Prüfung ist für diese Kinder auch vorzunehmen, wenn das Jugendamt einen von den Eltern nach § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes geltend gemachten Bedarf ablehnt. Die bedarfsunabhängige Berechtigung begründet keinen Anspruch auf einen Platznachweis seitens des Jugendamtes.“

Kriterium	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Kind im Alter ab 2 Jahren	Halbtags (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	Abgleich der Angaben der Eltern mit dem Einwohnermeldeamt (keine weiteren Nachweise bei Validierung in ISBJ-Kita); im anderen Fall Vorlage der Geburtsurkunde

Pädagogische, soziale oder familiäre Kriterien

KitaFöG § 4 Abs. 2 Satz 1

„Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt.“

Pädagogische Kriterien

VOKitaFöG § 4 Abs. 3 Satz 1

„Im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt ein pädagogischer Bedarf vor, wenn Kinder wegen ihrer individuellen Entwicklung einer Förderung bedürfen.“

Bedarfskriterien (beispielhaft; nicht abschließend)	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Entwicklungsverzögerung des Kindes in der Sprachentwicklung	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. ärztliches Attest oder „gelbes Vorsorgeheft“ oder fundierte, differenzierte Begründung der Kita-Leitung bei einer Umfangserhöhung (z.B. auf Grundlage des Sprachlerntagebuchs)
	höherer Bedarf	2. ggf. jugendamtsbekannte Daten mit Einwilligung der Eltern; oder diesen Bedarf begründendes ärztliches Attest oder sozialpädagogische Stellungnahme
Entwicklungsverzögerung des Kindes bei der Grob- u. Feinmotorik	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. ärztliches Attest oder „gelbes Vorsorgeheft“ oder fundierte, differenzierte Begründung der Kita-Leitung bei einer Umfangserhöhung
	höherer Bedarf	2. ggf. jugendamtsbekannte Daten mit Einwilligung der Eltern oder diesen Bedarf begründendes ärztliches Attest oder sozialpädagogische Stellungnahme

Bedarfskriterien (beispielhaft; nicht abschließend)	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Entwicklungsverzögerung des Kindes in seiner psychischen Entwicklung	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. ärztliches Attest oder „gelbes Vorsorgeheft“ oder fundierte, differenzierte Begründung der Kita-Leitung bei einer Umfangserhöhung
	höherer Bedarf	2. ggf. jugendamtsbekannte Daten mit Einwilligung der Eltern oder diesen Bedarf begründendes ärztliches Attest oder sozialpädagogische Stellungnahme
Verhaltensprobleme beim Kind (z.B. ADHS, Aggressivität)	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. ärztliches Attest oder „gelbes Vorsorgeheft“ oder fundierte, differenzierte Begründung der Kita-Leitung bei einer Umfangserhöhung
	höherer Bedarf	2. ggf. jugendamtsbekannte Daten mit Einwilligung der Eltern oder diesen Bedarf begründendes ärztliches Attest oder sozialpädagogische Stellungnahme
Erlernen oder Festigen von sozialem Verhalten	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. ärztliches Attest oder „gelbes Vorsorgeheft“ oder fundierte, differenzierte Begründung der Kita-Leitung bei einer Umfangserhöhung
	höherer Bedarf	2. ggf. jugendamtsbekannte Daten mit Einwilligung der Eltern oder diesen Bedarf begründendes ärztliches Attest oder sozialpädagogische Stellungnahme

Soziale Kriterien

VOKitaFöG § 4 Abs. 3 Satz 2

„Ein Bedarf aus sozialen Gründen liegt vor, wenn Kinder auf Grund besonderer, belastender Familienverhältnisse einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bedürfen.“

Bedarfskriterien (beispielhaft; nicht abschließend)	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Versorgung eines Pflegefalles	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. Bescheinigung der Pflegeversicherung oder ärztliches Attest oder vergleichbarer Nachweis
	höherer Bedarf	2. diesen Bedarf begründendes ärztliches Attest oder nachvollziehbare, schlüssige Angaben der Eltern
Schwerer Krankheitsfall in der Familie	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. ärztliches Attest oder vergleichbarer Nachweis
	höherer Bedarf	2. diesen Bedarf begründendes ärztliches Attest oder nachvollziehbare, schlüssige Angaben der Eltern
Kinder mit Behinderung ²	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. Zuordnung zum Personenkreis nach § 35 a SGB VIII oder der §§ 53, 54 SGB XII
	bis zu Ganztags (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	2. Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe gem. § 6 Abs. 2 KitaFöG / § 4 Abs. 7 VOKitaFöG wurde durch das Jugendamt, unter Einbeziehung der für Behinderte zuständigen Fachstelle, festgestellt.
	höherer Bedarf	3. sozialpädagogische Stellungnahme / Stellungnahme der für Behinderte zuständigen Fachstelle
Kinder in Trennungssituationen	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. nachvollziehbare, schlüssige Angaben der Eltern oder des verlassenen Elternteils, insbesondere bei nachweisbarem Auszug eines Elternteils
	höherer Bedarf	2. sozialpädagogische Stellungnahme

² vgl. S. 15, 16 der Handreichung „Verfahren zur Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Berliner Kindertageseinrichtungen“

Bedarfskriterien (beispielhaft; nicht abschließend)	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Beengte Wohnverhältnisse (Unterschreitung der Vorgaben gem. Nr. 9.4 Abs. 5 f der AV-Wohnen) ³	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfs- gründe vorliegen)	1. nachvollziehbare, schlüssige An- gaben der Eltern; im Zweifel Mietvertrag
	höherer Bedarf	2. sozialpädagogische Stellungnah- me
Alleinerziehende ⁴ die mit der Erziehung eines oder mehrerer Kinder überlastet sind bzw. Schwierigkeiten bei der Erziehung haben	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfs- gründe vorliegen)	1. nachvollziehbare, schlüssige An- gaben des Elternteils oder ärztliches Attest
	höherer Bedarf	2. sozialpädagogische Stellungnah- me
Eltern , die mit der Erziehung eines oder mehrerer Kinder über- lastet sind bzw. Schwierigkeiten bei der Erziehung haben	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfs- gründe vorliegen)	1. nachvollziehbare, schlüssige An- gaben der Eltern oder ärztliches Attest
	höherer Bedarf	2. sozialpädagogische Stellungnah- me
Kinder aus Familien mit traumati- schen Erlebnissen aufgrund von Gewalt, Sucht, Delinquenz und anderen Ereignissen	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfs- gründe vorliegen)	1. nachvollziehbare, schlüssige An- gaben des Elternteils
	höherer Bedarf	2. Stellungnahme von der ent- sprechenden Zufluchtsstätte (z.B. Frauenhaus) oder Einbeziehung einer Suchtberatung, sozialpädagogische Stellungnahme
Risikoschwangerschaft	je nach Bedarf (sofern keine weiteren Bedarfs- gründe vorliegen)	diesen Bedarf begründendes ärztli- ches Attest
Minderjährige Mütter	je nach Antrag bis zu Ganztags (sofern keine weiteren Bedarfs- gründe vorliegen)	1. ersichtlich aus Antrag bzw. Per- sonalausweis
	höherer Bedarf	2. für einen höheren Bedarf sind im Zweifelsfall entsprechende Nachweise zu erbringen

3

Personenzahl	Wohnfläche der Wohnung
für 2 Personen	1 Wohnraum mit insgesamt 30 m ²
für 3 Personen	2 Wohnräume mit insgesamt 50 m ²
für 4 und 5 Personen	3 Wohnräume mit insgesamt 65 m ²
ab 6 Personen	4 Wohnräume mit insgesamt 80 m ²

⁴Alleinerziehend ist, wer im Sinne des TKBG allein kostenbeteiligungspflichtig ist.

Familiäre Kriterien

KitaFöG § 4 Abs. 2 Satz 2

„Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können.“

VOKitaFöG § 4 Abs. 3 Satz 3

„Ein Bedarf aus familiären Gründen liegt vor, wenn die Eltern insbesondere aufgrund von Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes die Betreuung nicht übernehmen können.“

Bedarfskriterien	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Erwerbstätigkeit/Ausbildung (Wegezeiten beachten)	je nach Bedarf (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	z.B. Arbeitsvertrag/ Ausbildungsvertrag; bei Selbständigkeit: Gewerbeanmeldung/Steuernummer, ggf. Honorarverträge, <u>bezogen auf den Betreuungsumfang</u> nachvollziehbare, schlüssige Angaben der Eltern ⁵
Studium	Ganztags (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. Immatrikulationsbescheinigung
	höherer Bedarf	2. für die Bewilligung eines höheren Bedarfs sind entsprechende weitere Nachweise zu erbringen
Umschulung, Fort- u. Weiterbildung, Praktikum (Wegezeiten beachten)	je nach Bedarf (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	Teilnahmezusage
Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (Wegezeiten beachten)	je nach Bedarf (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	Bescheid des Arbeitsamtes/Jobcenters

⁵Bei flexiblen Arbeitszeiten kann zusätzlich eine schriftliche Erklärung der Eltern über die Rahmenarbeitszeit anerkannt werden; § 5 Abs. 3 KitaFöG bleibt unberührt.

VOKitaFöG § 4 Abs. 4

„Bei nachgewiesener Arbeitssuche eines Elternteils liegt für Kinder unter drei Jahren ein Bedarf vor, soweit der andere Elternteil in dieser Zeit insbesondere aus Gründen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes die Betreuung des Kindes nicht übernehmen kann. In diesem Fall ist regelmäßig ein Bedarf für eine Halbtagsförderung anzunehmen, sofern die Eltern keine Gründe für einen höheren Betreuungsumfang glaubhaft machen. Bei einer nachgewiesenen Arbeitsaufnahme ist der Betreuungsumfang auf Antrag entsprechend zu erhöhen.“

Bedarfskriterien	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Arbeitssuche eines Elternteils	Halbtags (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. Bescheid über ALG I o. ALG II; bei Elternzeit i.d.R. Bescheinigung vom Arbeitsamt oder Jobcenter
	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	2. Bezogen auf den <u>Betreuungsumfang</u> nachvollziehbare, schlüssige Angaben der Eltern
	höherer Bedarf	3. für die Bewilligung eines höheren Bedarfs sind entsprechende weitere Nachweise zu erbringen

VOKitaFöG § 4 Abs. 5 (1. Halbsatz)

„In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ist zumindest ein Bedarf für eine Halbtagsförderung (...) gegeben.“

Bedarfskriterien	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Kind lebt auf Dauer bei Pflegepersonen	Halbtags (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. Angaben der Pflegepersonen/ Eltern
	höherer Bedarf	2. für die Bewilligung eines höheren Bedarfs sind entsprechende weitere Nachweise zu erbringen
Kind lebt auf Dauer in einem Heim	grundsätzlich Halbtags	Angaben der Heimleitung / der Eltern (bei Antragstellung des Heimträgers für 0-2 Jährige sozialpädagogische Stellungnahme erforderlich)

VOKitaFöG § 4 Abs. 5 (2. Halbsatz)

„(...) und in den Fällen nach Buchstabe b zumindest ein Bedarf für eine Teilzeitförderung gegeben.“

Bedarfskriterien	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Wohnsitz des Kindes in Not- u. Sammelunterkünften	bis zu Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. Angaben der Eltern, Bescheinigung von der Unterkunftsstätte
	höherer Bedarf	2. sozialpädagogische Stellungnahme

VOKitaFöG § 4 Abs. 6 Satz 1

„Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt regelmäßig vor, wenn eine Teilnahme der Eltern oder eines Elternteils an einem Integrationskurs für Migrantinnen und Migranten auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs nachgewiesen wird.“

Bedarfskriterien	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Teilnahme der Eltern an einem Integrationskurs o. an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs (Wegezeiten beachten)	je nach Bedarf (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	Teilnahmezusage bzw. Teilnahmeaufforderung

Sprachliche Integration ab vollendetem 2. Lebensjahr

KitaFöG § 4 Abs. 3

„Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.“

VOKitaFöG § 4 Abs. 6 Satz 2

„Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt vor, wenn in der Familie überwiegend nicht deutsch gesprochen wird; für diese Feststellung sind regelmäßig die Angaben der Eltern zur Feststellung der Herkunftssprache nach § 3 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe j zu Grunde zu legen.“

Bedarfskriterien	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache nach Vollendung des zweiten Lebensjahres	Halbtags (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	1. Angaben der Eltern (siehe Anmeldebogen)
	höherer Bedarf	2. fundierte, differenzierte Begründung der Kita-Leitung bei einer Umfangserhöhung (insbesondere auf Grundlage des Sprachlerntagebuchs) oder vergleichbare Nachweise oder im Rahmen der Beratung